

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 11, 1862, S. 203 - 203

Wenn aus einem eigentlichen Indossamente geklagt wurde, so kann dasselbe dennoch im Laufe des Processes als ein Procuraindossament geltend gemacht werden, wenn einerseits der Geklagte ein bloßes Procuraindossament behauptet und Einwendungen vorbringt, welche gegen die Person des Indossanten gerichtet sind, und andererseits unter dem dießfälligen Geständnisse des Indossatars der Indossant als Vertretungsleister dem Prozesse beitrith und somit die Schritte des Indossatars genehmigt

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

konnte, sondern vielmehr über die dießfällige Klage eine Tagsatzung zur Verhandlung angeordnet werden mußte. Bg.

19.

Wenn aus einem eigentlichen Indossamente geklagt wurde, so kann dasselbe dennoch im Laufe des Processes als ein Procuraindossament geltend gemacht werden, wenn einerseits der Beklagte ein bloßes Procuraindossament behauptet und Einwendungen vorbringt, welche gegen die Person des Indossanten gerichtet sind, und anderseits unter dem dießfälligen Geständnisse des Indossatars der Indossant als Vertretungsleister dem Prozesse beitrtritt und somit die Schritte des Indossatars genehmigt.

(Entscheidung des österr. obersten Gerichtshofes vom 28. Novbr. 1860, Z. 13425. Allg. österr. Gerichtszeitung 1861, S. 102.)

Johann Klein, als Giratar der Albine Lehner, hatte wider Leopold Schauer, als Acceptanten eines Wechsels, die Auflage zur Zahlung des darin verschriebenen Betrages begehrt, wogegen der Beklagte anbrachte, daß Albine Lehner noch Eigenthümerin des Wechsels, derselbe nur Behufs der Einklagung, um ihm seine Einwendungen gegen Albine Lehner nach Art. 82. der W.=D. zu benehmen, an den Kläger indossirt sei, und hat zugleich die erwähnten hier nicht weiter belangreichen Einwendungen gegen Albine Lehner geltend gemacht. In der Schlußrede gestand Klein, dem schon in der Replik die Lehner als Vertretungsleisterin beigetreten war, daß wirklich selbe noch Eigenthümerin des Wechsels sei, erklärte aber, sich alle Einwendungen gefallen zu lassen, welche ihr entgegengesetzt worden waren. In der Gegenschlußrede verlangte der Beklagte die Abweisung des Klägers schon deßhalb, weil er im eigenen Namen und nicht als Mandatar der Albine Lehner geklagt habe, nun aber durch sein Geständniß erwiesen sei, daß er im eigenen Namen nichts zu fordern habe, und in dieser Beziehung ihm jeder Rechtstitel zur Klage mangle.

Die erste Instanz erkannte im Sinne des Klägers und bemerkte über dessen Berechtigung zur Streitführung, daß ungeachtet des vorliegenden Eingeständnisses, daß der Kläger nicht Eigenthümer des Wechsels sei, hierdurch keine Aenderung der Sachlage bewirkt werde, da ja Art. 17. der Wechselordnung nicht bloß dem Eigenthümer des Wechsels den letzteren einzuklagen gestattet, und Kläger ausdrücklich zugiebt, sich alle Einwendungen gefallen lassen zu wollen, die dem Acceptanten wider die wahre Eigenthümerin zustanden, dagegen als durch eine bis auf ihn gehende ununterbrochene Reihe von Gira zur Einklagung legitimirt angesehen werden muß.

Dagegen wies über Berufung des Beklagten das Oberlandesgericht den Kläger ab. „Denn,“ besagen die Gründe, „da Kläger ausdrücklich zugiebt, daß er nicht Eigenthümer der eingeklagten Forderung